

ZH_OBERGERICHT RT150002 vom 15. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150002

FR: ZH_OBERGERICHT RT150002 du 15 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150002 del 15 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

a) Am 21. Oktober 2013 hatte die Klägerin in einer Betreuung auf Pfandverwertung beim Bezirksgericht Affoltern (Vorinstanz) das Rechtsöffnungs- gesuch für die Grundstückgewinnsteuer von Fr. 55'120.-- nebst Zinsen gestellt (Urk. 2/1). Das von der Vorinstanz am 20. Januar 2014 gefällte Urteil (Urk. 2/8) war auf Beschwerde des Beklagten hin von der beschliessenden Kammer mit Ur- teil vom 19. Mai 2014 aufgehoben und das Verfahren zur Durchführung einer öf- fentlichen Verhandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen worden (Urk. 1). Am 10. Oktober 2014 war sodann die vorinstanzliche Hauptverhandlung durchgeführt worden (Vi-Prot. S. 4 ff.). b) Mit Urteil vom 10. Oktober 2014 erteilte die Vorinstanz schliesslich der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Affoltern a.A. ZH (Zah- lungsbefehl vom 17. September 2012) definitive Rechtsöffnung für Fr. 55'120.-- nebst 2% Zins seit 1. September 2006; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Beklagten geregelt (Urk. 16 = Urk. 20). c) Hiergegen hat der Beklagte am 3. Januar 2014 fristgerecht Beschwer- de erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 19): "1. Es sei das Urteil vom 10. Okt. 2014 EB140060 aufzuheben.

E. 2

Mit dem heutigen Endentscheid wird das Gesuch um Erteilung der auf- schiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 3

Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert Frist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Auch in der Rechtsmittelbe- lehrung des angefochtenen Entscheids wurde nochmals darauf hingewiesen, dass in der Beschwerdeschrift die Anträge zu stellen und zu begründen seien

- 3 - (Urk. 20 Entscheid-Ziffer 5). Die Beschwerdeschrift des Beklagten enthält jedoch keine Begründung; seine oben wiedergegebenen Anträge werden mit keinem Wort begründet (vgl. Urk. 19). Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 55'120.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Klägerin mangels relevanter Umtriebe, dem Beklagten zufolge sei- nes Unterliegens (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.